



LAND
TIROL

Beilage zur Richtlinie des Sonderförderungsprogramms

Naturparkregion "Lechtal-Reutte"

Leitfaden für die Leitmaßnahme B1:

Privatvermietung



Inhaltsverzeichnis

1. Förderungsnehmer und Voraussetzungen	3
2. Art und Ausmaß der Förderung	3
3. Nicht förderbare Kosten.....	3
4. Verfahrensbestimmungen	4
5. Allgemeines	4
Impressum	4

1. Förderungsnehmer und Voraussetzungen

Förderungsnehmer können sein:

- Vermieter oder Gründer einer privaten Gästezimmervermietung mit höchstens zehn Betten gemäß dem Tiroler Privatzimmervermietungsgesetz LGBl. Nr. 29/1959 oder
- Vermieter von maximal drei privaten Ferienwohnungen mit insgesamt nicht mehr als zehn Betten

Eine Kombination von beiden Vermietungsarten ist nur bis maximal zehn Gästebetten möglich. Sowohl die Gästezimmer als auch die Ferienwohnungen müssen am Hauptwohnsitz des Vermieters/der Vermieterin bestehen. Es muss eine wechselweise Vermietung an Gäste erfolgen. Weiters ist seitens des Vermieters eine elektronische Gästebblattsammlung zuführen, ein Parkplatz pro Ferienwohnung oder Gästezimmer zustellen sowie die Präsentation der Unterkunft auf der Website des jeweiligen TVB. Nach Fertigstellung muss sowie vorgesehen zumindest eine Klassifizierung mit drei Edelweiss (Privatzimmervermieter) oder Margeriten (Urlaub am Bauernhof) erreicht bzw. nachgewiesen werden.

Laut dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft geht die Bereitstellung eines Wellnessbereiches für Fremdgäste im Rahmen einer Privatzimmervermietung über den Aufwand einer häuslichen Nebenbeschäftigung hinaus und ist daher ohne Gewerbe nicht erlaubt.

2. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt.

Die Einmalprämie beträgt für:

- die Neuerrichtung von Gästezimmern einschließlich Sanitärraum pro Zimmer € 2.400,--
- die Neuerrichtung von Ferienwohnungen einschließlich Sanitärraum pro Wohnung € 4.000,--
- Bonus für die Errichtung neuer barrierefreier Zimmer und Ferienwohnungen (Grundvoraussetzung ist ein barrierefreier Zugang)
 - pro Gästezimmer € 700,--
 - pro Ferienwohnung € 1.000,--
- Beteiligung an einer Angebotsgruppe bzw. Qualitätsverbänden € 250,--

Sollte sich herausstellen, dass die förderbaren Kosten deutlich unter den durchschnittlichen Kosten für gleichartige Investitionsvorhaben liegen, wird die Einmalprämie auf maximal 30 % der förderbaren Kosten reduziert. Eigenleistungen können dabei nicht als förderbare Kosten berücksichtigt werden. Eine Überschreitung der oben genannten Einmalprämie ist jedoch ausgeschlossen.

3. Nicht förderbare Kosten

Folgende Kosten sind nicht förderbar:

- Investitionen in Vorhaben, die in der Regel nicht binnen zweier Jahre ab Antragstellung fertig gestellt wurden bzw. von deren Fertigstellung der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde;
- Eigenleistungen können nicht als förderbare Kosten berücksichtigt werden.
- Die Förderzusage verliert ihre Wirksamkeit und die Förderung ist zurückzuzahlen, sofern die Zimmer/Ferienwohnungsvermietung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Durchführung der Investition eingestellt wird oder die Räumlichkeiten anderweitig genutzt werden. Bei Einstellung der Vermietung vor Ablauf dieser Frist sind erhaltene Förderzuschüsse aliquot zurückzuzahlen.

4. Verfahrensbestimmungen

Als Ergänzung zur Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm für die Naturparkregion Lechtal-Reutte wird speziell für diese Leitmaßnahme folgende Vorgangsweise festgelegt:

- (1) Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz überprüft nach fristgerechtem Einlangen des jeweiligen Ansuchens (vor Maßnahmenbeginn) bei der Regionalen Programm-Geschäftsstelle die Anträge auf das Zutreffen der formalen Voraussetzungen und stellt allenfalls auch durch Besichtigung der Privatvermietung fest, wo Einbauten bzw. Umbauten vorgesehen sind. Fehlt eine der Voraussetzungen, so wird der Antrag zurückgewiesen.
- (2) Spätestens innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung muss die Fertigstellung mittels dem dafür vorgesehenen [Fertigstellungsmeldungsformular](#) (online abrufbar) der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz mitgeteilt werden.
- (3) Nach der Durchführung des Vorhabens erfolgt eine Überprüfung durch die Förderstelle in Bezug auf den Umfang der Investitionen sowie deren ordnungs- und richtliniengemäße Durchführung. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel durch Besichtigung der getätigten Investitionen, im Bedarfsfall kann auch die Vorlage von Abrechnungsunterlagen verlangt werden.
- (4) Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.
- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (6) Die Förderstelle behält sich vor, nach Auszahlung der Förderung die richtliniengemäße Verwendung der Gästezimmer oder Ferienwohnungen stichprobenartig zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte und Einrichtungen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahre - ab Auszahlung der Förderung - aufrechterhalten werden muss.

5. Allgemeines

Dieses Merkblatt stellt eine Ergänzung zur Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm für die Naturparkregion Lechtal-Reutte und zur Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol dar. Bei allen übrigen Punkten gilt die Richtlinie in vollem Ausmaß.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: TVB Naturparkregion Reutte, Robert Eder